



Qualitative Verbesserung der Fahreignungsabklärungen

Faktenblatt / 01.07.2015

Anforderungen an Personen, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen

Ärzte und Ärztinnen, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen wollen, müssen dazu entsprechend ausgebildet sein. Vorgesehen ist ein Stufenmodell: Je komplexer die durchzuführende Untersuchung, desto höher sind die Anforderungen an die ärztliche Fachperson:

Ausbildungsstufe 1

Für Ärzte und Ärztinnen, die Senioren und Seniorinnen untersuchen. Voraussetzung ist, dass sie über die in der Verkehrszulassungsverordnung festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Ärzte und Ärztinnen können selbst entscheiden, wie sie sich dieses Knowhow aneignen (z.B. Kursbesuch, Selbststudium).

Ausbildungsstufe 2

Für Ärzte und Ärztinnen, die Berufschauffeure und -chauffeusen untersuchen. Voraussetzung: eintägige Fortbildung.

Ausbildungsstufe 3:

Für Ärzte und Ärztinnen, die Zweifelsfälle der Stufen 1 und 2 untersuchen oder Abklärungen in Spezialfällen (z.B. körperbehinderte Personen) machen. Voraussetzung: zweitägige Fortbildung.

Ausbildungsstufe 4:

Für Ärzte und Ärztinnen, die alle in Frage kommenden Untersuchungen zur Fahreignung und Fahrfähigkeit (inkl. schwierige Abklärungen von Suchtproblematiken und komplexen Erkrankungen) durchführen. Voraussetzung: Fachtitel «VerkehrsmedizinerIn SGRM».

Voraussetzung für verkehrspsychologische Gutachten:

Wer verkehrspsychologische Abklärungen machen will benötigt den Titel «Fachpsychologe/Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP mit Schwerpunkt Diagnostik».

Weiterbildung:

Um ihr Wissen à jour zu halten, müssen Ärzte und Ärztinnen der Ausbildungsstufen 2 und 3 alle fünf Jahre eine vierstündige verkehrsmedizinische Fortbildung besuchen. Ärzte und Ärztinnen der Stufe 1 müssen der kantonalen Behörde alle fünf Jahre bestätigen, dass ihr Wissen auf dem neusten Stand ist. Verkehrsmediziner und –medizinerinnen SGRM sowie Fachpsychologen und –psychologinnen für Verkehrspsychologie FSP müssen die obligatorische Fortbildung zur Beibehaltung ihres Titels absolvieren.